



Handlungsempfehlungen für Gottesdienste unter Beachtung von Abstands- und Hygieneregeln

Stand: 22. Juni 2020 mit **markierten Änderungen** gegenüber der Fassung vom 14.05.2020

Inhalt

Vorbemerkungen	3
Behördliche Zuständigkeit	3
Zuständigkeit in der Kirchengemeinde	4
Gottesdienste, Taufen und Trauungen	4
Beerdigungen	4
Kindergottesdienste	4
Gottesdienste in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen	5
Singen und Kirchenmusik	5
Gesangbücher, Texte, Kollekten	5
Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden durch Abstandsregel	6
Hygiene - Massnahmen	7
Verschiedene Formate von Gottesdiensten und mediale Formen der Verkündigung	8
Dokumentation	8

Redaktion

Arend de Vries, Geistlicher Vizepräsident

Stefan Riepe, Fachplaner für Besuchersicherheit

Simone Ernst, Eventmanagerin

VORBEMERKUNGEN

Am 22. Juni 2020 ist das Land Niedersachsen in Phase 5 des Stufenplans „Neuer Alltag in Niedersachsen“ im Umgang mit dem Coronavirus eingetreten. Diese vorerst letzte Stufe nach dem Lock-down beinhaltet eine weitgehende Öffnung des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens unter Berücksichtigung von Abstands- und Hygieneregeln. Vor diesem Hintergrund können die Maßnahmen für die Durchführung von Gottesdiensten überprüft und aktualisiert werden. Änderungen sind durch eine rote Markierung kenntlich gemacht.

Eine **vollständige** Rückkehr zu den Verhältnissen, wie wir sie bis zum Ausbruch der Corona-Krise hatten, ist **nach wie vor** nicht möglich. Wir werden **weiterhin** Gottesdienste feiern, die sich in vielem davon unterscheiden, wie wir es gewohnt waren. Wir können verantwortlich zu Gottesdiensten nur einladen, wenn wir durch Einhaltung von Regeln und Maßnahmen die Gefährdung von Menschenleben durch eine Infektion mit dem Coronavirus nicht erhöhen.

Mit diesen Handlungsempfehlungen stellen wir die Rahmenbedingungen dar, unter denen nach der „**Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus**“ vom 8. Mai 2020 in ihrer aktuellen Fassung vom 19. Juni 2020, Gottesdienst in Kirchen und Kapellen gefeiert werden kann.

Damit möchten wir Sie in den Kirchenvorständen und Pfarrämtern unterstützen, so dass Sie in den Kirchengemeinden und Regionen verantwortlich entscheiden können, ob und in welcher Form Sie in der nächsten Zeit zu Gottesdiensten einladen und wie Sie Ihrer Verantwortung für die Durchführung nachkommen können.

Diese Handlungsempfehlungen werden ggf. fortgeschrieben und auf der entsprechenden Webseite der Landeskirche in der jeweils aktuellen Fassung veröffentlicht.

<http://handlungsempfehlungen.landeskirche-hannovers.de>

BEHÖRDLICHE ZUSTÄNDIGKEIT

Maßgeblich sind die jeweils geltende „Niedersächsische Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus“ sowie die sich daraus ergebenden Regelungen für die Landkreise.

Bitte beachten Sie die aktuelle Berichterstattung und halten Sie über die Superintendentur Kontakt zu den zuständigen örtlichen Behörden. Unter Umständen ist auch ein Gespräch mit dem örtlichen Rettungsdienst sinnvoll. Eine gemeinsame Ortsbegehung schafft Handlungssicherheit.

ZUSTÄNDIGKEIT IN DER KIRCHENGEMEINDE

Nach unserer Kirchenverfassung sind Kirchenvorstand und Pfarramt gemeinsam zuständig für die Nutzung der für den Gottesdienst bestimmten Räume und auch für die Ordnungen der Gottesdienste und Amtshandlungen (Artikel 23 Absatz 3 KVerf). Darum ist die Entscheidung über die Wiederaufnahme der Gottesdienste und die Regelungen für die Durchführung in gemeinsamer Verantwortung von Kirchenvorstand und Pfarramt zu treffen. Sie tragen auch die Verantwortung für die Einhaltung der vorgegebenen Regelungen.

GOTTESDIENSTE, TAUFEN UND TRAUUNGEN

Zu Gottesdiensten wird öffentlich eingeladen. Durch die zu treffenden Regelungen kann es zu Einschränkungen kommen, was den freien Zugang betrifft, weil nur eine begrenzte Anzahl von Plätzen zur Verfügung stehen wird.

Für Taufgottesdienste und Trauungen gelten die gleichen Regelungen wie für Gottesdienste im Allgemeinen. Taufen sollten möglichst in einem gesonderten Gottesdienst und nicht im Gemeindegottesdienst gefeiert werden. (Zu den besonderen Hygienemaßnahmen für die liturgisch Handelnden bei Kasualien s.u.)

Mit der Einladung zum Gottesdienst ist darauf hinzuweisen, dass Personen mit Krankheitssymptomen keinen Zutritt haben. Menschen, die zu einer Risikogruppe gehören, entscheiden selbst über ihre Teilnahme.

BEERDIGUNGEN

Bei der Trauerfeier in der Kirche oder der Kapelle ist die Zahl der Teilnehmenden begrenzt durch die Zahl der zur Verfügung stehenden Sitzplätze (siehe dazu nachstehende Vorgaben).

Am Gang zum Grab und der Beisetzung auf dem Friedhof dürfen lt. §2c der Verordnung höchstens 50 Personen teilnehmen.

KINDERGOTTESDIENSTE

Kindergottesdienste finden häufig in Gemeindehäusern statt. Voraussetzung für die Durchführung von Veranstaltungen und Gruppenangeboten in Gemeindehäusern ist die Erstellung und Umsetzung eines Hygienekonzepts. Hierzu gibt es Muster-Hygienepläne, die auf der Webseite der Landeskirche heruntergeladen werden können. Für die Durchführung von Kindergottesdiensten gelten ansonsten die Regelungen des § 2c, insbesondere im Blick auf die Abstandsregel. Wir verweisen darüber hinaus auf die Handlungsempfehlungen für die Kinder- und Jugendarbeit, die Sie ebenfalls auf der Webseite der Landeskirche finden.

GOTTESDIENSTE IN KRANKENHÄUSERN, ALTEN- UND PFLEGEHEIMEN

Andachten und Gottesdienste in den genannten Einrichtungen sind möglich, sofern die entsprechende Einrichtung über ein Hygienekonzept verfügt, dieses beachtet wird und die Einrichtungsleitung der Durchführung zustimmt. Wir verweisen darüber hinaus auf die Handlungsempfehlungen für Gottesdienste in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen, die Sie auf der Webseite der Landeskirche finden.

SINGEN UND KIRCHENMUSIK

Gemeinsames Singen ist ein wichtiges Element unserer Gottesdienste. Doch nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand führt das Singen zu einer hohen Abgabe von Aerosolen und erhöht das Infektionsrisiko. Von daher soll auf Gemeindegesang **innerhalb der Kirche** bis auf Weiteres möglichst verzichtet werden.

Liturgischer Gesang und Sologesang ist bei Einhaltung von ausreichendem Abstand möglich und ihm kommt, wenn die Gemeinde nicht singt, besondere Bedeutung zu.

Auf die Mitwirkung von Chören soll verzichtet werden, bis eine wissenschaftliche Klärung über das erhöhte Gefährdungspotential vorliegt.

Sologesang sowie Musik durch einzelne Instrumentalisten, auch im Zusammenspiel mit der Orgel, sind möglich. Dabei ist auf ausreichenden Abstand zu achten. Falls Sologesang oder liturgischer Gesang von der Empore aus erfolgt, bedarf es eines ausreichenden Abstandes zur Brüstung der Empore, im besten Fall abgewandt vom Kirchenschiff oder mit Plexiglasschutz.

Denkbar ist es auch, Musik und Lieder einzuspielen.

Der Einsatz solistischer Bläser **und kleiner Bläserensembles** ist nach derzeitigem Erkenntnisstand in der Kirche denkbar, wenn ein ausreichender Abstand zu anderen Mitwirkenden und Teilnehmern eingehalten wird. **Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Handlungsempfehlungen des Posaunenwerks zu Unterricht in Posaunchören, die Sie auf der Webseite der Landeskirche finden.**

Bei **Freiluftgottesdiensten** ist **sowohl Gemeindegesang denkbar als auch im Sinne von § 2h der Einsatz von Bläsergruppen und Chören, jeweils unter Beachtung von Abstands- und Zugangsregeln sowie Dokumentationspflichten.**

Diakonische Bläserensätze unter freiem Himmel bei Einhaltung der genannten Abstandsregeln begrüßen wir.

GESANGBÜCHER, TEXTE, KOLLEKTEN

Die Benutzung von Gesangbüchern ist untersagt, stattdessen empfehlen wir die Verwendung von Textblättern zur einmaligen Verwendung. Wo es möglich ist, können Texte auch projiziert werden, so dass ganz auf Papier verzichtet werden kann.

Für Kollekten sind am Ausgang Behältnisse aufzustellen, so dass das Einwerfen kontaktlos möglich ist. Sammlungen in den Bänken und Reihen werden nicht durchgeführt. Es gilt der laufende Kollektenplan.

BEGRENZUNG DER ZAHL DER TEILNEHMENDEN DURCH ABSTANDSREGEL

Durch die Abstandsregel, die für alle Lebensbereiche gilt, ist die Zahl der möglichen Gottesdienstbesucherinnen und -besucher pro Gottesdienst begrenzt. Die Berechnung und Festlegung der Zahl ist für jede Kirche und jede Kapelle einzeln vor Ort vorzunehmen anhand der Größe des Raumes sowie der Zahl und der Anordnung der zur Verfügung stehenden Sitzplätze. Wir empfehlen, diese nötigen Beschränkungsmaßnahmen im Vorfeld breit zu kommunizieren.

Zu dieser ermittelten Zahl von Teilnehmenden kommen hinzu die liturgisch und kirchenmusikalisch Mitwirkenden, Küsterin oder Küster sowie weitere Helferinnen und Helfer für die Organisation nach diesen Empfehlungen. Auch für sie gilt selbstverständlich die Abstandsregel.

Die aktuelle Verordnung, die ab 22. Juni 2020 gilt, legt fest, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder Person einzuhalten ist, die weder zum eigenen noch zu einem weiteren Hausstand noch zu einer gemeinsamen Gruppe von nicht mehr als 10 Personen gehört. Wir empfehlen auf dieser Grundlage für die Belegung von Sitzplätzen in Kirchen folgende Eckpunkte:

- Innerhalb einer Bank oder Sitzreihe können maximal 10 Personen zusammensitzen, die entweder zu einem oder zwei Haushalten oder zu einer gemeinsamen Gruppe gehören. Gemeinsame Gruppen werden nicht durch den Veranstalter zusammengestellt, sondern melden sich vorher als Gruppe an bzw. teilen dieses am Eingang mit.
- Alternativ können weiterhin Einzelpersonen oder kleinere Gruppen innerhalb einer Reihe sitzen, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen eingehalten wird.
- Jede 2. Reihe wird freigelassen, um den Abstand zwischen sitzenden Gruppen sicherzustellen. Dies gilt auch bei Familien, die mehr als 10 Personen umfassen.
- Sollte der Abstand durch Freilassen einer Reihe geringer als 150cm sein, sind zwei Reihen freizulassen.
- Bei freier Bestuhlung können Stuhlgruppen zu je 10 Stühlen gestellt werden, zwischen denen 1,50m Abstand gehalten wird.

Wenn Emporen genutzt werden, so muss gewährleistet sein, dass beim Betreten und Verlassen die Abstandsregeln gewährleistet sind.

Der Einlass und das Einnehmen der Plätze sollten durch Helferinnen und Helfer unterstützt werden.

Sie sind auch darauf vorzubereiten, angemessen mit den Personen umzugehen, die keinen Zutritt mehr erhalten können, weil die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze erreicht ist.

Es ist sicherzustellen, dass vor dem Eingang keine Ansammlung von Personen entsteht. Das wird erleichtert z.B. durch Bodenmarkierungen, die Wartenden das Abstandhalten leichter machen.

Wenn zu erwarten ist, dass die Zahl derer, die am Gottesdienst teilnehmen möchten, größer ist als die Zahl der nach diesen Regelungen zur Verfügung stehenden Plätze, sollte nach Möglichkeiten gesucht werden, die den Umgang damit kalkulierbarer machen, z.B. durch eine vorherige Anmeldung oder die Vergabe von Platzkarten, die vorab abgeholt oder zugestellt werden. Bei Kasualgottesdiensten wird die Zahl der möglichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer den Familien vorab mitgeteilt.

HYGIENE - MASSNAHMEN

Beim Betreten und Verlassen des Gottesdienstraums sowie beim Umhergehen ist das Tragen einer Nase-Mund-Maske vorauszusetzen. Für Personen, die ohne Maske kommen, sollte die Kirchengemeinde Masken vorhalten. **Am Sitzplatz kann die Nase-Mund-Maske abgelegt werden.**

Liturgisch Mitwirkende tragen darüber hinaus dann Nase-Mund-Masken, wenn sie nicht ausreichend Abstand halten können zu den Teilnehmenden. Besonderes Augenmerk gilt dabei dem Abstand zwischen Kanzeln und Sitzplätzen.

Bei Taufen und Trauungen, wo die Liturgen dem Täufling oder dem Brautpaar nahekommen und die Abstandsregeln nicht einhalten können, tragen sie grundsätzlich Nase-Mund-Masken.

Ob beim Vollzug der Taufe, der Segnung des Täuflings oder des Brautpaares – während alle Beteiligten eine Maske tragen – Berührungen geschehen, ist vorher abzusprechen. Die Wirksamkeit des leiblichen Wortes ist nach evangelischem Verständnis nicht essentiell an die Berührung gebunden. Entscheidend ist die Ausrufung des göttlichen Namens über dem oder den Menschen im Zeichen des Kreuzes.

Auf Körperkontakt der am Gottesdienst Teilnehmenden im Rahmen der Liturgie (z.B. Friedensgruß) wird grundsätzlich verzichtet.

Weiter empfehlen wir:

- keine persönliche Begrüßung oder Verabschiedung an der Tür, um dort Warteschlangen und direkten Kontakt zu vermeiden;
- das Offenhalten der Kirchentüren vor dem Beginn des Gottesdienstes, um Klinkenkontakt zu vermeiden;
- eine gute Belüftung der genutzten Räumlichkeiten vor, während und nach der Nutzung;
- die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln mit breitem Wirkungsgrad für Teilnehmende und Mitwirkende, an gut zugänglichen Standorten postiert; bitte besprechen Sie mit Ihren Apotheken, welche Mittel geeignet und lieferbar sind;
- erhöhte Anzahl an Reinigungsmaßnahmen, Reinigungskräfte werden hinsichtlich der erhöhten Hygieneanforderungen und über ihren Eigenschutz informiert;
- in Sanitäranlagen das Vorhalten von Seife sowie Einwegtücher zum Abtrocknen der Hände mit Entsorgungsmöglichkeit

- Kirchen-Café oder andere gastronomische Angebote nach dem Gottesdienst können stattfinden, wenn die Vorgaben aus § 6 der Verordnung beachtet und vollständig umgesetzt werden.

VERSCHIEDENE FORMATE VON GOTTESDIENSTEN UND MEDIALE FORMEN DER VERKÜNDIGUNG

Um möglichst vielen Menschen den Zugang zu Gottesdiensten oder Andachten zu ermöglichen, empfehlen wir, in regionaler Absprache

- an Sonntagen mehrere Gottesdienste oder kürzere Andachten zu feiern; der Ablauf und der Inhalt können gleich sein, die Dauer auch unter einer Stunde liegen; das Michaeliskloster Hildesheim hat Ideen für diese Form von Andachten entwickelt. Sie finden sie auf der landeskirchlichen Webseite;
- Wochenschlussgottesdienste am Freitag- oder Samstagabend zu feiern;
- zu abendlichen Andachten oder Gebetszeiten an Wochentagen einzuladen;
- Gemeinden in der Region können sich verabreden, dass nur in einer (größeren) Kirche Gottesdienst gefeiert wird. An einem Sonntag könnten dann mehrere Gottesdienste stattfinden, die jeweils von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden aus den beteiligten Gemeinden gestaltet werden.

In den Wochen, in denen kein Gottesdienst in der Kirche gefeiert werden konnte, sind vielfältige Formen der Verkündigung, analog und digital, entwickelt worden: Verteilmaterial über Postsendung oder Verteilung in Briefkästen, Andachten zum „Mitnehmen“ auf Wäscheleinen, Telefonandachten, Video-Gottesdienste live gestreamt oder auf youtube-Kanälen u.v.m.

Da auch in der kommenden Zeit viele Menschen, die dadurch erreicht worden sind, nicht in einen Gottesdienst kommen werden oder können, sollten möglichst viele dieser entwickelten Formen beibehalten und weiterentwickelt werden. Damit sind wir als Kirche mit dem Evangelium auf dem Weg zu den Menschen und warten nicht, bis sie zu uns kommen.

DOKUMENTATION

Wir empfehlen, die von Ihnen getroffenen Entscheidungen und die daraus folgenden und umgesetzten Maßnahmen zu dokumentieren. Neben der Erfassung von Datum, Uhrzeit, Art und Umfang der Maßnahmen können dabei auch Fotos helfen. Bitte halten Sie auch fest, welches Personal (z.B. Ehrenamtliche) Sie in diese Maßnahmen eingeführt und für ihre Tätigkeit unterwiesen haben.

Wir empfehlen weiterhin die Dokumentation der Teilnehmenden am Gottesdienst mit Namen, Anschrift und Telefonnummer, um ggf. die Nachverfolgung von Infektionsketten zu unterstützen. Hierfür eignet sich eine nicht offen geführte Liste (z.B. durch einen Kirchenvorsteher), insbesondere wenn die Teilnehmenden überwiegend bekannt sind, oder ein Verfahren mit Einzelzetteln, für das Sie eine Vorlage auf der Webseite der Landeskirche finden.